

Fabasoft AG

Honauerstraße 4
4020 Linz

ISIN AT 0000785407
WKN 922 985

Fabasoft[®]

EINLADUNG

zu der am Dienstag, dem 27. Juni 2006, um 10.00 Uhr, in den Räumlichkeiten des „Courtyard by Marriott Hotel“, Europaplatz 2, 4020 Linz, stattfindenden

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG der Fabasoft AG mit dem Sitz in 4020 Linz, Österreich

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Fabasoft AG, Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichtes für die Gesellschaft und den Konzern, sowie des Berichtes des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2005/2006.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2005/2006.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005/2006.
4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2006/2007.
5. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

6. Beschlussfassung über Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates.

7. Beschlussfassung darüber, dass die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 11.11.2009 um bis zu €4.632.300,00 auf €13.896.900,00 zu erhöhen in jenem Umfang, in dem von dieser Ermächtigung bisher nicht Gebrauch gemacht wurde (€ 4.432.300,00), aufgehoben wird und gleichzeitig Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung und der dazugehörigen Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale € 4.732.300,00 durch Ausgabe von bis zu 4.732.300 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf € 14.196.900,00 zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG). Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstrasse 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Anforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in ihrem § 4, Grundkapital, Pkt 5, sodass dieser Punkt lautet wie folgt:
„5: Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale € 4.732.300,00 durch Ausgabe von bis zu 4.732.300 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf € 14.196.900,00 zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls

unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG).“

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG für Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens für die Dauer von 18 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft, wobei der Gegenwert je Aktie den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten darf. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Der Vorstandsbeschluss, sowie das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG, für die Dauer von 18 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft, wobei der Gegenwert je Aktie den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten darf. Der Vorstand wird ermächtigt, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, insbesondere zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten), sowie unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die aufgrund der Ermächtigung nach § 65 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft

nicht überschreiten. Der Vorstandsbeschluss, sowie das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen. Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates insbesondere über die Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses bei der Veräußerung eigener Aktien liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstrasse 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Anforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt.

11. Bericht des Vorstandes über die von der Gesellschaft aufgestellten Mitarbeiteroptionenmodelle.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien (Zwischenscheine) bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei einem österreichischen Kreditinstitut oder der österreichischen Zweigniederlassung eines EWR-Kreditinstitutes oder bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft in 1010 Wien während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben.

Der Geschäftsbericht der Gesellschaft, der Jahresabschluss und der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2005/2006 samt Lagebericht und Konzernlagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Gewinnverteilung und der diesbezügliche Bericht des Aufsichtsrates liegen ab sofort am Verwaltungssitz der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstrasse 4, Österreich, zur Einsichtnahme auf und können dort kostenfrei angefordert werden.

Linz, im Juni 2006

Der Vorstand